Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf Stafa gemacht, und diese nach Burich geschiett werben.

Die namliche Einrichtung wurde bann auch im Canton Linth fur bie Guften ju Rapperschwyl, Ziegelbrut, Wesen und Ballenftadt gemacht werben.

5. 13. Ordnung für bas Baaghans in Burich und die Guften ju Ziegelbrut, Wefen und Ballenftadt.

Das Rauf, und Magghaus ju Burich bleibt bas Sauptbureau Diefer Bafferftraffe, wo die Generalcon. trolle uber alles burch die Schiffergefellichaft Sin- und Bergebende geführt, und der Rauf. und Baaghaus, Commifien ju Sanden der benden Administrationebeborden ber Cantone Burich und Linth Rechnung gege: ben wird. Die Rebenfuften find horgen, Stafa, Rapperfchweil, Biegelbrut, Befen und Ballenftadt. Der Baagmeifter in Burich bat baber ben Etat ber bin . und durch benannte Raufhaufer und Guften ber. gegangenen Baaren einzuziehen und ju vermahren, und daraus mit Bugug ber beeben Oberschiffmeifter einen General Etat ju verfertigen. Er wird ferner wie bisher alle Frachten ber von Zurich aufwarts bis nach Ballenftadt gebenden Baaren einziehen, und jeder Beborde die Gebuhr entrichten, für welche Bemuhung er felbft gu beziehen bat, von jedem Stuck 4 Rappen. Die unterwegens fallenden Baaren werden den Guft. meiftern bezahlt, und von benfelben bas Belo halbiabr. lich den Oberichiffmeiftern jedes Cantons ju Sanden bes Baagmeifters jugeftellt.

Mued Gut foll in Wallenstadt gewogen werden, mann es eine ober ausgeladen wird, und ju dem Enbe hin bie nothige Einrichtung allda gemacht werben. In Folge beffen foll auch Dafetbit ein Baagmeifter bon ber Bermaltungsbeborde bes Cantons Linth beftellt werden, ber fabig fen, gute Ordnung ju erhalten, Bucher und Scripturen ju fuhren, und Caution ju leiften. Diefer foll bie Guter empfangen, verfenden, wagen und verforgen. Geine Befoldung wird nach Berlauf bes erften Semeftere von ben bepbfeitigen Bermaltungsbehörden, nach eingenommenem gutachtliden Befinden ber Rauf. und Banghauscommigion, bestimmt werben. Rein Schiff foll gefertigt werben, es habe bann feinen Ladgebul, ber jedes Collo mit Marque und Gewicht, und ben Tag enthalt. Diefe Ladgebul follen numerirt fenn, und die Rumero mit bem Gemefter anfangen.

Alle Suftmeifter erhalten von den betreffenden Ber. Das bier besonders abget maltungstammern Parente, Die ihre Pflichten enthalten. in der helbetischen Zeitung.

Die Factoren ju Ballenftabt follen alles Gut aus benhanben des Baagmeisters empfangen und an ihn abliefern. (Der Beschluß folgt.)

Rleine Schriften.

Aufruf eines Patrioten an feine Mits burger. 4. (Bern, Oftober, 1801). G. 4.

Der namenlose Verfasser mit hochtonenden Schimps. worten, gegen eine horde beclamirte, die das Zutrauen des Bolts zu erschleichen suche, "um durch baffelbe unterstügt, ben den zufolge der zutünstigen Verfassing vorzunehmenden Bahlen sich wieder aufs neue der ersten Stellen zu bemächtigen, um von dort aus Eurem Zutrauen und Leichtgläubigkeit hohn lachend, wieder seine eiserne Ruthe über Euch schwingen zu können, deren Schläge Ihr schon einmal so schwer gefühlt habt.

Die Munizipalität und Gemeinde Mimliswyl, versammelt den zten Oct. 1801, an die helvetische Tagsatzung in Bern. 8. (Bern). S. 3.

Diese Municipalität erklärt sich gegen die Umtriebe einer Faction, welche für ihr sinnloses Machwerk, Unterschriften erschleiche. Sie (die Runicipalität Mimbliswyl) erklärt, daß sie ihren Deputirten in Bern ihr ganzes Zutrauen schenke, "überzeugt, daß sie sich nichts werden kosten lassen, um uns eine Verfassung zu geben, die sich nicht auf das allzukostspielige und durch die traurige Erfahrung unzwelmäßig bewiesene System der Einheit gründe, sondern die den Bedürfnissen des Landes, dem Character des Volks und der Religion des Cantons angemessen seyn werde. "

Entwurf einer Cantonsberfassung für den Canton Bern, der zu dem Ende sich versammelnden Cantonstagsatzung zur Annahme vorzulegen. 8. (Bern, Aug. 1801). S. 15.

Es war bief ber von ber Commission ber Bernis fchen Cantonstagfagung vorgelegte Entwurf.

Grundriß einer Cantonsverfassung; entworfen von einem Bewohner eines Cantons, dessen Sauptort eine volkreiche Stadt ift, welche ehemals die Oberherrlichkeit besas. 8. Bern im Seumonat 1801. 6. 16.

Das hier besonders abgedrutte Schema ftun' querft in der heloctischen Zeitung.